

# **AKTION EINE WELT ROTTWEIL**

## **Satzung**

### **Vorwort**

Im Jahr 1972 ist während eines Ferienlagers von Jugendlichen der katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rottweil die Idee entstanden, den Menschen in der sogenannten „Dritten Welt“ zu helfen. Damals wurde von den Jugendlichen der Grundstein für die „Aktion Dritte Welt Rottweil“ gelegt. Im Jahr 1992 erfolgte die Umbenennung in „Aktion Eine Welt Rottweil“.

### **§ 1 Trägerschaft, Name und Sitz**

Die Aktion Eine Welt Rottweil - nachfolgend AEW genannt - ist eine überkonfessionelle gemeinnützige Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rottweil – nachfolgend Kirchengemeinde genannt - ohne eigene Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Rottweil. Ihre Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie sind das Fundament der AEW.

Die AEW arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich; dies gilt auch für alle Finanzangelegenheiten. Wichtige Grundsatzentscheidungen und Maßnahmen von besonderer Tragweite für die AEW bedürfen der Genehmigung durch die Kirchengemeinde (siehe § 11).

### **§ 2 Zweck**

Die AEW unterstützt Projekte zur Entwicklungshilfe insbesondere in Afrika, Asien, Lateinamerika.

Ziel der AEW ist, dass entsprechend einem ganzheitlichen Entwicklungsverständnis die Hilfe der Selbsthilfe dienen soll, und auch zu unterstützen, dass in den von Armut betroffenen Ländern mehr soziale Gerechtigkeit, eine aktive Beteiligung der Bedürftigen am gesellschaftlichen Leben, eine Verbesserung der Chancengleichheit und mehr Unabhängigkeit erreicht werden.

Die finanzielle Grundlage für den von der AEW zu erfüllenden gemeinnützigen Zweck wird u.a. geschaffen durch Spendengelder, Verkauf von Sach- und Kleiderspenden, Erlös von Altmaterialsammlungen, Basare, Eine Welt-Tag und anderes mehr.

---

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform gewählt; sie schließt die weibliche Sprachform mit ein.

### § 3 Mitglieder

Die AEW hat Mitglieder, aber nicht i.S. des Vereinsrechts gemäß BGB. Mitglieder sind Helfer und Helferinnen, die Projektverbindungspersonen sowie Freunde der AEW. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitgliederverzeichnis wird geführt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, sofern für ihre Tätigkeit nicht ausdrücklich eine Aufwandsentschädigung oder ein Kostenersatz vereinbart bzw. vorgesehen ist.

### § 4 Organe

Organe der AEW sind:

#### 1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung findet öffentlich, in der Regel 1 x jährlich statt. Zur Vollversammlung wird mindestens 2 Wochen zuvor in geeigneter Weise (Anschreiben sowie öffentlich über die Presse) eingeladen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25 Mitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Wahl von 10 Mitgliedern für den Arbeitskreis auf die Dauer von 3 Jahren, hiervon müssen mindestens 3 Mitglieder über 18 Jahre alt sein
- Wahl von weiteren 10 Mitgliedern für das Vergabegremium auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Wahlergebnisse der Vollversammlung werden vom Wahlleiter schriftlich festgehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### 2. Der Arbeitskreis

Die Sitzungen des Arbeitskreises finden i.d.R. monatlich statt und sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können nichtöffentlich behandelt werden.

Der Arbeitskreis hat insgesamt 12 stimmberechtigte Mitglieder und zwar

- 10 Mitglieder, gewählt von der Vollversammlung
- 2 Kirchengemeinderäte, die von der Kirchengemeinde entsandt werden.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt beratend teil.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes wird die Vollständigkeit des Arbeitskreises im Nachrückverfahren hergestellt, ersatzweise durch Zuwahl eines Mitgliedes durch den Arbeitskreis bis zur nächsten Vollversammlung.

Die Aufgaben des Arbeitskreises sind insbesondere:

- Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters aus der Mitte des Arbeitskreises auf die Dauer von 3 Jahren
- Grundsatzentscheidungen für die AEW, ausgenommen Vergabegrundsätze (siehe bei Ziff. 3). Der Arbeitskreis kann einzelne Grundsatzentscheidungen dem Vergabegremium zur Beratung oder Entscheidung zuweisen. Wichtige Beschlüsse für die AEW bedürfen der Genehmigung durch den Kirchengemeinderat (siehe § 11).
- Erstellen und Ändern der Satzung und ggfs. von Ordnungen
- Koordinierung und organisatorische Abwicklung aller laufenden Arbeiten und Aktivitäten
- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Notbewilligungsrecht bis zu 5.000 Euro für Projekte, die von der AEW bereits unterstützt worden sind und die sich in einer akuten Notlage befinden
- Einberufung der Vollversammlung.

Weitere Aufgaben des Arbeitskreises sind:

- Information des Vergabegremiums und der Vollversammlung in wichtigen Angelegenheiten
- Informationspflicht gegenüber der Kirchengemeinde
- Vorschlag zur Besetzung des Finanzbeauftragten gegenüber der Kirchengemeinde (siehe § 11).

Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt mindestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern.

Der Arbeitskreis kann weitere Personen beratend hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Über die Arbeitskreissitzung wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Vergabegremiums, dem Münsterpfarrer, dem 2. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, dem Katholischen Verwaltungszentrum und den Kontaktpersonen der Helfergruppen übersandt.

### 3. Das Vergabegremium

Die Sitzungen des Vergabegremiums finden in der Regel halbjährlich statt und sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können nichtöffentlich behandelt werden.

Stimmberechtigte Mitglieder sind

- 12 Mitglieder Arbeitskreis
- 10 Mitglieder, die von der Vollversammlung gewählt werden
- Finanzbeauftragter (1-2 Personen)
- Projektverbindungspersonen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes wird die Vollständigkeit des Vergabegremiums im Nachrückverfahren hergestellt.

Die Aufgaben des Vergabegremiums sind:

- Entscheidungen über sämtliche Projektunterstützungen
- Aufstellen von Vergabegrundsätzen
- Grundsatzentscheidungen, die vom Arbeitskreis zugewiesen werden.

Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 8 Tage vor der Vergabesitzung; zugleich werden die frist- und formgerecht eingegangenen Projektanträge übersandt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vergabegremiums gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung zugegen sind.

Über die Ergebnisse der Vergabesitzung wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Vergabegremiums, dem Münsterpfarrer, dem 2. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und den Kontaktpersonen der Helfergruppen übersandt.

### 4. Der Vorsitz

Der Vorsitz von AEW besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.

Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leitet sämtliche Sitzungen; die Sitzungsleitung kann vom Arbeitskreis auf eine andere Person übertragen werden.

Dem Vorsitzenden obliegt die Informationspflicht in wichtigen Angelegenheiten gegenüber den vorgenannten Organen Ziff. 1 – 3.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

Für die AEW ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das Personal der AEW ist bei der Kirchengemeinde angestellt. Die Personalkosten werden der Kirchengemeinde aus den Erlösen der AEW erstattet. Das Vorschlagsrecht für das Personal obliegt dem Arbeitskreis der AEW; im Übrigen entscheidet die Kirchengemeinde.

Der Leitung der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende zentrale Aufgaben:

- Erledigung des laufenden Arbeitsanfalles in der Geschäftsstelle
- Vorbereitung / Protokollführung der Vollversammlung, von Sitzungen des Arbeitskreises und des Vergabegremiums sowie deren Nachbereitungen
- Erstellung und Koordinierung der Jahresplanung und Einsatzplanung aller Aktivitäten der AEW
- Organisation von Veranstaltungen / Aktivitäten der AEW (insbesondere Altmaterialsammlungen, Basare, Eine-Welt-Tag und vieles mehr) samt deren Abrechnungen
- Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt
- Fachaufsicht über die weiteren angestellten Mitarbeiter, Personen vom Bundesfreiwilligendienst (BFD), von Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), die Maßnahmekräfte der Agentur für Arbeit/Jobcenter und Personen, die Sozialstunden bei der AEW ableisten.

Einzelne Aufgaben können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / Stellvertreter auf andere Personen übertragen werden.

Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsstelle können in einer Ordnung dargestellt werden.

## **§ 6 Finanzen**

Die Kassentätigkeit wird derzeit von einer Finanzbeauftragten erledigt. Der Einsatz einer weiteren Person ist möglich. Der Arbeitskreis macht ggfs. einen Besetzungsvorschlag (siehe § 11).

Der Münsterpfarrer erteilt die erforderlichen Bankvollmachten.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Zahlungsverkehr
- Verbuchen der Geschäftsvorgänge
- Erstellen des Jahresabschlusses.

Die Kassenprüfung erfolgt durch das Katholische Verwaltungszentrum Rottweil.

Das Ergebnis der Kassenprüfung wird der AEW und der Kirchengemeinde bekannt gegeben.

## **§ 7 Ordnungen**

Der Arbeitskreis kann Ordnungen für Bereiche innerhalb der Satzung zur Regelung interner Abläufe in der AEW aufstellen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Ordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.

Die Ordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 8 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der AEW und für im Rahmen der Aufgabenerledigung durch Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer der AEW verursachten Fremd- und Eigenschaden haftet im Außenverhältnis die Kirchengemeinde. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern der AEW findet im Außenverhältnis nicht statt; ansonsten gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

## **§ 9 Auflösung**

Die AEW kann nur durch Beschluss der Kirchengemeinde unter vorheriger Anhörung der Vollversammlung der AEW aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchengemeinderates beschlossen werden.

## **§ 10 Seitherige Geschäftsgrundlagen**

Diese Satzung sowie die Ordnungen ersetzen die seitherigen Geschäftsgrundlagen wie die Ordnung für die Aktion Dritte Welt von 1987 und das Strukturpapier vom 13.11.1999.

## **§ 11 Genehmigungsvorbehalt**

Diese Satzung und evtl. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchengemeinde.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für wichtige Grundsatzentscheidungen für die AEW (z.B. Bestellung der/des Finanzbeauftragten) sowie für personelle Entscheidungen bei Anstellung von Mitarbeitern.

Die Dienstaufsicht über die angestellten Mitarbeiter obliegt der Kirchengemeinde.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der AEW und durch den 1. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates in Kraft.

Rottweil,

Rottweil,

---

Martin König  
Vorsitzender Aktion Eine Welt Rottweil

---

Pfarrer Martin Stöffelmaier  
1. Vorsitzender des Kirchengemeinderates